

Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I 684), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I. S.91) hat die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 05.10.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang und Befreiung, Beschränkung auf einen Teilbedarf
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Kundenanlage
- § 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 16 Überprüfung der Kundenanlage
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen des/der Grundstückseigentümers/in; Mitteilungspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung der Messeinrichtungen
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Beiträge und Gebühren
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) betreibt die Wasserversorgungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung. Diese besteht aus dem Wasserverteilungsnetz, den Wasserwerken, Druckstationen, Reinwasserbehältern und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie den Hausanschlüssen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt der Verband.
- (3) Zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 2 Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer

Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Grundstückseigentümer/in der/die Erbbauberechtigte. An die Stelle des/der Grundstückseigentümer/in treten auch Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer/innen von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.

- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in muss die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb einer Frist von 2 Monaten beantragen, nachdem er/sie schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in kann vom Anschlusszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn/sie auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungszwang und Befreiung Beschränkung auf einen Teilbedarf

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügen muss, aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer/innen der Grundstücke.
- (2) Der Verband räumt dem/der Grundstückseigentümer/in auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Wasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den/die Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist (entsprechend DVGW Regelwerk W 403).
- (2) Stellt der/die Grundstückseigentümer/in Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die v. g. Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese sind vor Ausführung beim Verband zu beantragen und bedürfen der Abnahme.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorzuhalten sind.
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorbereitung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer/innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung einen Tag vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung:
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist (Rohrbruch und dgl.) und der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Mängel und Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Störungen in der Belieferung entstehen, haftet der Verband nicht, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht durch betriebliche Notwendigkeiten bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, zurückzuführen sind.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern/innen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter einem Betrag von 15 Euro.
- (4) Ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritten weiterzuleiten und erleidet diese/r durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümern/innen hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (6) Der/die Grundstückseigentümerin hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an. Diese Regelung gilt nicht für verdeckte Mängel.
- (2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 9 (3) gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine/ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem/der Eigentümer/in in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümerin mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Verband das Grundstück auf seine Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Die Wasserversorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Entschädigung und die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt der Verband.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des/der Grundstückseigentümers/in (Kundenanlage). Er beginnt an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung. Der Teil des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer/in unter Benutzung eines vom Verband bereitgestellten Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein aktueller Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des/der Grundstückseigentümers/in (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des berechneten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über vorhandene bzw. geplante Eigengewinnungsanlagen (eigener Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen),
 5. im Falle des § 3 Absätze (4) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Grundstückseigentümers/in und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.
- (4) Jedes Grundstück wird mit einem eigenen Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Der Verband kann ausnahmsweise einen gemeinsamen Hausanschluss für mehrere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitung und der jeweils fremden Kundenanlagen (gemäß § 15) auf ihren Grundstücken durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert haben.
- (5) Abweichend von Abs. 4 kann der Verband auch dann einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen, wenn dieser für Hinterliegergrundstücke nicht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
- (7) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie müssen vor Beschädigung geschützt werden. Der/die Grundstückseigentümer/in darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Unterbringung der Wassermesseinrichtung errichtet, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist,
 2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist oder
 3. die Hausanschlussleitung länger als 20 m ist.
- (2) Der Schacht oder Schrank ist nach den Vorgaben des Verbandes herzustellen. Er soll verschließbar sein. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der/die Grundstückseigentümer/in verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem/r Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband bzw. einen vom Verband Beauftragten oder durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Es gilt die DIN 1988/Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI).
- (3) Für Neuanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Anlagenteile, die nicht diesen Normen entsprechen, müssen auf Verlangen des Verbandes ausgewechselt werden.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten zu veranlassen.
- (5) Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung sind nicht statthaft.

- (6) Sind in einer Kundenanlage mehr als eine Messeinrichtung installiert, so ist die Einspeisung von Wasser von einem Messbereich in einen anderen mit stationären oder mobilen Leitungen nicht statthaft.

§ 15

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte schließt die Kundenanlage durch das Setzen eines Wasserzählers an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den/die Grundstückseigentümer/in sicherzustellen, dass Rohrverbindungen zu Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

§ 16

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Verband bzw. der/die vom Verband Beauftragte ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er/sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen des/der Grundstückseigentümers/in; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband bzw. dem/der Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14, 15 und 19 genannten

Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- (1) Der Verband stellt die von dem/der Grundstückseigentümer/in verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten. Er hat den/die Grundstückseigentümer/in anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Messeinrichtungen, die auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in eingebaut werden und die der Absetzung einer bestimmten Wassermenge von der Abwassermenge dienen.
- (5) Die vom Wasserzähler gemessene Wassermenge gilt unabhängig von Ihrer Verwendung als verbraucht.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der/die Grundstückseigentümer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne

des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Grundstückseigentümer/in.

§ 22

Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes von dem/der Grundstückseigentümer/in selbst abgelesen. Diese/r hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Verband bzw. der/die vom Verband Beauftragte die Räume des/der Grundstückseigentümers/in nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und nach schriftlicher Aufforderung kein Zählerstand gemeldet wird, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten drei Ableseperioden schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Grundstückseigentümers/in, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das zur Verfügung gestellte Wasser sollte unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Verwendung genutzt werden. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes bzw. des/der vom Verband Beauftragten mit Wassermesseinrichtungen zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein/e zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete/r den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie beim Verband die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (2) Jeder Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Bei Beendigung der Versorgung ist der Verband bzw. der/die vom Verband Beauftragte berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wieder hergestellt werden, so sind die Bestimmungen für Neuanschlüsse anzuwenden. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als 1 Jahr kein Wasser entnommen wurde.
- (5) Eine vorübergehende Demontage ist mit einer Änderung gleichzusetzen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Soll im Anschluss an die Demontage die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wiederhergestellt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die vorübergehende Demontage ist aus hygienischen Gründen auf max. 1 Jahr begrenzt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihrer Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer/in seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer/in die Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26 Beiträge, Kostenersatz und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Anschlussbeiträge, für die Herstellung, Erweiterung und Änderung von Hausanschlüssen wird ein Kostenersatz und

für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Absätze (2) und (3) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) § 12 Abs. (2) den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt,
 - c) § 12 Abs. (4) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - d) § 13 Abs. (2) die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - e) § 14 Abs. (2) die Errichtung bzw. wesentliche Veränderungen der Kundenanlage nicht vom Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten oder einem sachkundigen Installationsunternehmen durchführen lässt,
 - f) § 14 Abs. (3) Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,
 - g) § 14 Abs. (5) Leitungsabgänge vor der Messeinrichtung betreibt oder nach § 15 Abs. (6) eine Einspeisung von Wasser in unterschiedliche Messbereiche vornimmt,
 - h) § 15 Abs. (1) den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch den Verband bzw. den/die vom Verband Beauftragten vornehmen lässt und nach § 16 Abs. 2(2) die Inbetriebsetzung nicht beim Verband beantragt,
 - i) § 17 Abs. (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht dem Verband mitteilt,
 - j) § 18 dem/der Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen auf seinem Grundstück verweigert,
 - k) § 20 Abs. (3) seiner Verpflichtung, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost und Verlust zu schützen, nicht nachkommt,
 - l) § 23 Abs. (1) vor der Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung beim Verband einholt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Essen, den 05. Oktober 2021

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning